

Alterssicherung und Armutsgefährdung in Österreich

| | |
|---|-----|
| 1. Einleitung | 100 |
| <hr/> | |
| 2. Alterssicherung in Österreich | 100 |
| 2.1. Einkommen und Versicherungsdauer bestimmen die Höhe der Pension | 101 |
| <hr/> | |
| 3. Armutsrisiko von Pensionisten/-innen | 102 |
| 3.1. Starke Armutsgefährdung von alleinlebenden Pensionistinnen | 102 |
| 3.2. Manifeste Armut im Alter | 102 |
| 3.3. Ausgleichszulagenrichtsatz und Armutsrisiko | 103 |
| 3.4. Altersleistungen reduzieren Armut wesentlich | 103 |
| <hr/> | |
| 4. Pensionsleistungen im Vergleich | 104 |
| <hr/> | |
| 5. Absicherung durch das Ausgleichszulagensystem | 105 |
| 5.1. Wer benötigt eine Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung? | 105 |
| 5.2. Anpassung des Ausgleichszulagenrichtsatzes | 106 |
| 5.3. Grenzen der „Mindestpension“ | 108 |
| <hr/> | |
| 6. Pensionsreformen und ihre Auswirkungen auf Armut im Alter | 109 |
| <hr/> | |
| 7. Fazit | 111 |

Auszug aus WISO 3/2010

isw

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
Volksgartenstraße 40
A-4020 Linz, Austria
Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889
E-Mail: wiso@akooe.at
Internet: www.isw-linz.at

*Gerald Reiter,
Iris Woltran*

*Abteilung
Sozialpolitik der
Kammer für Arbeiter
und Angestellte für
Oberösterreich*

1. Einleitung

Alterssicherung, aber auch Altersarmut sind zunehmend sozial- und gesellschaftspolitisch relevante Themenfelder. Im Rahmen dieses Beitrags wird analysiert, inwieweit das österreichische Pensionssystem Armutsrisiken verringert bzw. wie sich Änderungen im System auf Armut im Alter auswirken.

Zunächst wird auf Einkommensarmut und manifeste Armut von Pensionisten/-innen in Österreich eingegangen. Es wird untersucht welche Personengruppen besonders von Altersarmut betroffen sind. Anschließend werden die unterschiedlichen Pensionshöhen je nach Pensionsart beleuchtet. Auch wird auf das System der Ausgleichzulage – als eine Art „Mindestsicherung“ im Bereich der Pensionsversicherung – näher eingegangen.

2. Alterssicherung in Österreich

Die gesetzliche Pensionsversicherung ist ein Teil des österreichischen Sozialversicherungssystems. Eine zentrale Aufgabe ist die Gewährung von Geldleistungen zur finanziellen Absicherung des Versicherten und seiner Hinterbliebenen im Falle des Alters, bei Minderung der Arbeitsfähigkeit und im Todesfall. Der Pensionsleistung kommt somit eine Einkommensersatz- als auch eine Unterhaltersatzfunktion zu.

Um überhaupt einen Pensionsanspruch zu erwerben, muss der Versicherte eine bestimmte Mindestanzahl an Versicherungsmonaten nachweisen. Die tatsächliche Pensionshöhe hängt vom früheren Einkommen des Versicherten und von der Versicherungsdauer ab. Bleibt die Pensionshöhe unter dem sogenannten Ausgleichszulagenrichtsatz, so zahlt der Pensionsversicherungsträger eine Ausgleichszulage bis zu dieser Richtsatzhöhe (2010: Euro 783,99 für Alleinstehende, Euro 1.175,45 für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt).¹

Erwirbt eine Person im Laufe ihres Lebens keinen Pensionsanspruch, so ist sie im Alter bzw. bei Arbeitsunfähigkeit auf die Leistungen der Sozialhilfe der Länder, künftig auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen.

*tatsächliche
Pensionshöhe
hängt vom frühe-
ren Einkommen
und von der
Versicherungsdauer ab*

Neben der gesetzlichen Pensionsversicherung wurde in den letzten Jahren verstärkt auch auf privatrechtlich geregelte Alterssicherungen (Betriebspensionen, private Pensionsversicherungen) gesetzt. Manche erwarten sich sogar vom neuen Abfertigungssystem eine spürbare Förderung der Absicherung im Alter.²

2.1. Einkommen und Versicherungsdauer bestimmen die Höhe der Pension

Die soziale Absicherung im Alter im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung hängt wesentlich davon ab, inwieweit eine Person während des Arbeitslebens Versicherungszeiten erworben hat und wie hoch der Verdienst bzw. die Pensionsbeiträge waren. Diskontinuierliche Beschäftigung, fehlender Versicherungsschutz, niedrige Einkommen etc. können sich sowohl auf die Versicherungsdauer als auch auf die Pensionshöhe negativ auswirken. Auch eingeschränkte Arbeitsfähigkeit bewirkt meist kleine Pensionen. Für diese Menschen ist es oft schwierig, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Sie sind häufig von Arbeitslosigkeit betroffen. Darüber hinaus ist der Zugang zur Pension insbesondere im Bereich der Invaliditätspension – wenn kein „Berufsschutz“ vorliegt – auch bei einer sehr verringerten Arbeitsfähigkeit schwierig.

Ursachen für geringe Pensionshöhe

Lebensstandardsichernde Pensionen sind meist nur mehr dann möglich, wenn kontinuierlich einer Erwerbsarbeit mit einem adäquaten Einkommen, im besten Falle bis zum Regelpensionsalter, (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre) nachgegangen werden kann. Dies wird jedoch aufgrund von geänderten Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt (z.B. häufiger Wechsel der Arbeitsplätze, vermehrte Arbeitslosigkeitsperioden, Zunahme atypischer Arbeit, Ansteigen an arbeitsbedingten Erkrankungen unter anderem aufgrund von Arbeitsdruck und -belastungen) künftig immer schwieriger werden.

Liegt bereits während der Erwerbsphase geringes Einkommen oder sogar Armutsgefährdung vor, so wird sich dies im Alter fortsetzen. Verbesserungen im Bereich der Arbeitsmarktintegration und beim Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit wirken daher präventiv und können somit Armut während der Erwerbsphase als auch im Alter reduzieren.

Armutsgefährdung in Erwerbsphase setzt sich im Alter fort

3. Armutsrisiko von Pensionisten/-innen

Einkommensarmut liegt lt. EU-Definition dann vor, wenn ein Haushalt über weniger als 60 Prozent des durchschnittlich gewichteten Medianeinkommens verfügt. Im Jahr 2008 lag diese sogenannte Armutsgefährdungsschwelle für einen Einpersonenhaushalt bei Euro 951,-- (12-mal pro Jahr). 2008 waren in Österreich ca. eine Million Menschen bzw. 12 Prozent der Bevölkerung einkommensarm.³

3.1. Starke Armutsgefährdung von alleinlebenden Pensionistinnen

fast ein Viertel ist einkommensarm

Alleinlebende Frauen mit Pension haben ein beachtlich hohes Armutsrisiko. Fast ein Viertel (24 Prozent) dieser Pensionistinnen ist einkommensarm. 2008 waren davon rund 99.000 Frauen österreichweit betroffen. Die Armutsgefährdungsquote bei den alleinlebenden Männern mit Pension liegt bei rund 16 Prozent. Das sind ca. 20.000 Personen.⁴

Betrachtet man das Armutsrisiko nach Altersgruppen, so wird auch hier ersichtlich, dass Frauen ab 65 Jahren eine überdurchschnittliche Armutsgefährdungsquote von 17 Prozent (139.000 Betroffene) aufweisen. Bei den Männern ist diese Quote um 5 Prozentpunkte geringer und liegt bei durchschnittlichen 12 Prozent, rund 68.000 Personen.⁵

3.2. Manifeste Armut im Alter

Alleinlebende Pensionistinnen, aber auch generell Frauen über 65 Jahren sind lt. Statistik Austria ebenfalls sehr stark von manifester Armut betroffen. Manifeste Armut liegt vor, wenn zusätzlich zu einem Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle finanzielle Deprivation besteht. Als finanziell depriviert gilt, wer aufgrund geringer Finanzmittel am Mindestlebensstandard⁶ in Österreich nicht teilnehmen kann.

13 Prozent der Pensionistinnen manifest arm

In Österreich sind rund 500.000 Menschen bzw. 6 Prozent der Bevölkerung manifest arm. Ein-Eltern-Haushalte haben das höchste Risiko, manifest arm zu sein, gefolgt von alleinlebenden Pensionistinnen. Beachtliche 13 Prozent bzw. rund 52.000 Pensionistinnen sind manifest arm. Bei den Männern sind 13.000 Personen, ca. 10 Prozent davon betroffen.

Generell sind Frauen über 65 Jahren mit überdurchschnittlichen 7 Prozent stark manifester Armut ausgeliefert. Bei Männern über 65 Jahren liegt diese verstärkte Form der Armut bei 5 Prozent vor.⁷

Frauen haben im Allgemeinen ein höheres Armutsrisiko als Männer. Eine wesentliche Ursache für die höhere Armutsbetroffenheit von Frauen liegt in ihrer geringeren Arbeitsmarktbeteiligung, häufig aufgrund von Kinderbetreuungs- bzw. Pflegetätigkeiten, und in ihrem niedrigeren Einkommen. Diese geringeren Einkommen bewirken wiederum niedrige Leistungen in der sozialen Sicherung, insbesondere in der Pensionsversicherung.⁸

Gründe für die höhere Armutsbetroffenheit von Frauen

3.3. Ausgleichszulagenrichtsatz und Armutsrisiko

Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (2010, Euro 868,-- netto, 12-mal) liegt unter der Armutsgefährdungsschwelle in Höhe von Euro 951,-- netto (2008, 12-mal).⁹ Die Ausgleichszulage verringert somit Altersarmut nur unzureichend. Pensionist/-innen weisen jedoch eine geringere Armutslücke (= Abstand zwischen dem tatsächlichen Einkommen der Armutsgefährdeten und der Armutsgefährdungsschwelle) als im Gesamtdurchschnitt auf. Sie liegt bei 14 Prozent (2008) und somit einen Prozentpunkt unter dem Durchschnittswert. Die Armutslücke der Pensionisten/-innen hat sich jedoch gegenüber dem Vorjahr (2007) um zwei Prozentpunkte vergrößert.¹⁰

Ausgleichszulage verringert Altersarmut nur unzureichend

Überdies ist zu berücksichtigen, dass Ausgleichszulagenbezieher/-innen im sozialen Sicherungssystem eine Reihe von Vergünstigungen, Befreiungen (Rezeptgebühr, Spitalskostenbeitrag) und Beihilfen (ev. Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss) erhalten. Diese wirken sich auf die Ausgabensituation bzw. auf das Haushaltseinkommen positiv aus.

3.4. Altersleistungen reduzieren Armut wesentlich

Pensionisten/-innenhaushalte sind überwiegend auf Alterssicherungsleistungen angewiesen. Ohne Pensionen und Sozialleistungen wären lt. EU-SILC 2008 96 Prozent dieser Haushalte armutsgefährdet. Veränderungen im Leistungsniveau wirken sich daher unmittelbar auf die Einkommenssituation und folglich auf das Armutsrisiko der Pensionisten/-innen aus.

4. Pensionsleistungen im Vergleich

Im Dezember 2009 wurden 2.189.159 Pensionen, um 1,7 Prozent mehr als im Jahr davor, ausbezahlt. Mehr als die Hälfte (= 1.212.386) dieser Pensionen waren Alterspensionen (50 Prozent normale und rund 5 Prozent vorzeitige Alterspensionen). Rund ein Viertel des Pensionsstandes (= 517.055) entfiel auf Hinterbliebenenleistungen und 21 Prozent (= 459.718) auf Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit. Wobei bei diesen Pensionen bereits 12 Prozent (rund 253.000 Pensionen) auf Personen entfielen, die das Pensionsantrittsalter bereits erreicht hatten.¹¹

Die Alterspensionen der Männer sind im Durchschnitt betrachtet am höchsten. Sie betragen im Dezember 2009 Euro 1.437,-- pro Monat. Die weiblichen Alterspensionen sind um rd. 41 % geringer und lagen bei Euro 853,--.

Die durchschnittliche Höhe der Pensionen aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit war bei den Männern um Euro 320,-- geringer als die der Alterspensionen. Sie lag bei Euro 1.117,-- pro Monat. Jene der Frauen erreichte gar nur Euro 640,--. Die weibliche Durchschnittspension in diesem Bereich war um rund 43 Prozent niedriger als jene der Männer. Die Witwenpensionen waren um 124 Prozent höher als die der Männer. Sie betragen per Dezember 2009 Euro 645,--. Witwer erhielten Euro 288,-- pro Monat.¹²

insbesondere die Pensionen der Frauen oft unter Armutsgefährdungsschwelle

Insbesondere die Pensionsleistungen der Frauen – ausgenommen im Bereich der Hinterbliebenenleistungen – sind erheblich geringer als jene der Männer. Sie liegen sogar bereinigt (exkl. Krankenversicherungsbeitrag) unter der sogenannten Armutsgefährdungsschwelle von monatlich Euro 951,-- (netto 12-mal pro Jahr bzw. Euro 815,-- netto 14-mal pro Jahr).

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Pensionsdaten nicht mit der Anzahl der Pensionsbezieher/-innen gleichzusetzen sind. 13,8 Prozent aller Pensionisten/-innen beziehen nämlich mehr als eine Pension. Vor allem Frauen erhalten gleichzeitig zwei oder mehrere Pensionen. Die häufigste Kombination sind Eigen- und Witwenpensionen.¹³

5. Absicherung durch das Ausgleichszulagenystem

Die Ausgleichszulage ist eine Unterstützungsleistung des Bundes, die den Pensionisten/-innen ein sozialversicherungsrechtliches Existenzminimum gewährleisten soll. Erreicht die Pension zuzüglich anderer Einkünfte (inkl. Unterhaltsansprüche) des Pensionisten/der Pensionistin und des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/-partnerin nicht die Höhe des gesetzlich definierten Ausgleichszulagenrichtsatzes, so besteht ein Anspruch auf Ausgleichszulage. Weitere Voraussetzung ist, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt des Pensionsbeziehers/der Pensionsbezieherin im Inland befindet.¹⁴

5.1. Wer benötigt eine Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung?

In der gesamten Pensionsversicherung (PV) wurden im Dezember 2009 241.619 Ausgleichszulagen gewährt. 68 % dieser Ausgleichszulagen beziehen Frauen.¹⁵

Frauen erhalten jedoch häufig aufgrund der Anrechnung des Einkommens bzw. der Pension(en) des Ehepartners/des eingetragenen Partners keine Ausgleichszulage, obwohl ihre Eigenpensionen sehr gering sind.

Im Dezember 2009 machten die Ausgleichszulagen 11 Prozent des gesamten Pensionsstandes aus. 1999 lag dieser Wert noch bei 12,5 Prozent und reduzierte sich bis zum heutigen Datum (ausgenommen in den Jahren 2006, 2007 und 2008) kontinuierlich.

Ausgleichszulagen 11 Prozent des gesamten Pensionsstandes

Wie sich die Anzahl der zu gewährenden Ausgleichszulagen in Zukunft entwickeln wird, ist generell nicht wirklich absehbar. Man erkennt jedoch eine Tendenz, dass die Ausgleichszulagen gemessen am Pensionsstand rückläufig sind.

5.1.1. Bezieher/-innen nach dem Pensionsversicherungsträger

Der Anteil der Empfänger/-innen von Ausgleichszulagen am Pensionsstand ist bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern unterschiedlich hoch. Die Quote der Ausgleichszulagenbezieher/-innen in der Pensionsversicherung der Selbständigen ist viel höher als jene bei den Unselbständigen. Bei der Sozialversicherungsanstalt der

Bauern/Bäuerinnen benötigten per Dezember 2009 26 Prozent der Pensionsbezieher/-innen eine Ausgleichszulage. Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft waren es hingegen nur 10,1 Prozent. Auch erhielten 14,2, Prozent der Arbeiter/-innen eine Ergänzungsleistung durch die Ausgleichszulage. Bei den Angestellten waren nur 3,5 Prozent auf diese Zulage angewiesen.¹⁶

Zulage bei Selbständigen höher als bei Unselbständigen

Auch die durchschnittliche Höhe der Zulage ist je nach Pensionsversicherungsträger unterschiedlich gestaltet. Die Zulage ist bei den Trägern der Pensionsversicherung der Selbständigen höher als bei der Pensionsversicherung der Unselbständigen. Am höchsten war die durchschnittliche Zulage bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) der Bauern/Bäuerinnen. Sie betrug Euro 369,-- pro Monat. In der SVA der gewerblichen Wirtschaft lag dieser Wert bei Euro 285,--. Die Arbeiter/-innen im Rahmen der Pensionsversicherungsanstalt benötigten eine Zulage in der Höhe von Euro 254,--.¹⁷

Selbständige profitieren somit von der Ausgleichszulage sowohl im Hinblick auf die Inanspruchnahme als auch bezüglich der Zulagenhöhe in einem viel größeren Ausmaß als Unselbständige.

5.1.2. Ausgleichszulage nach der Pensionsart

Auch der Anteil (gemessen am Pensionsstand, gesamte PV) und die Höhe der Ausgleichszulage nach Pensionsart sind verschieden. Am höchsten ist der Anteil bei den Waisenpensionen. In diesem Bereich entfielen per Mai 2010 rund 30,9 Prozent auf diese Hinterbliebenenleistung. Danach folgen die Pensionen aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit mit einem Prozentanteil von 19, die Witwenpensionen mit 17,4, die Alterspensionen mit 5 und die Witwerpensionen mit rund 1,6 Prozent. Die höchste Ausgleichszulage (in der Höhe von Euro 337,--) benötigten Witwer gefolgt von Personen, die eine Pension aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit beziehen. Die Ausgleichszulage betrug in diesem Bereich im Durchschnitt Euro 298,--.¹⁸

5.2. Anpassung des Ausgleichszulagenrichtsatzes

Generell erfolgt die jährliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze (AZ) wie bei den Pensionen mit dem im Verordnungsweg festgelegten Anpassungsfaktor gem. § 108h Abs. 1 ASVG. Gemäß § 108f ASVG setzt das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor fest. Dieser Richtwert ist so festzulegen, dass die

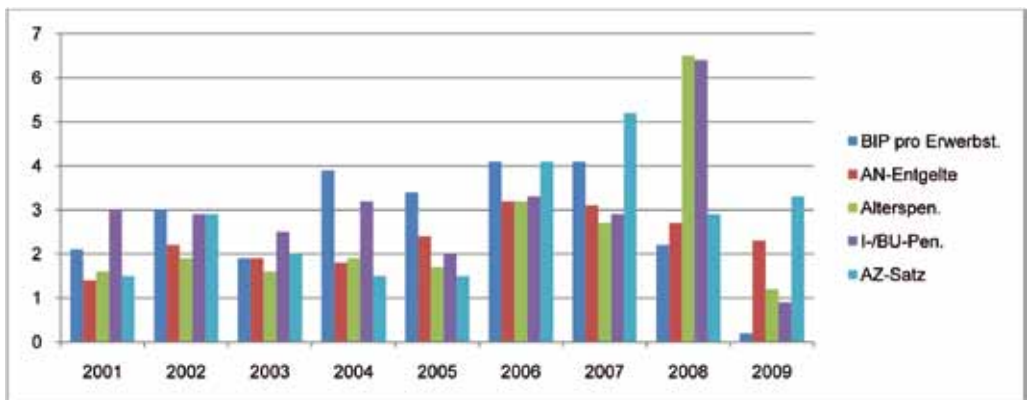
Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise entspricht. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren auch außerordentliche Erhöhungen durchgeführt worden.

Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende überdurchschnittlich erhöht ...

Lt. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurden in den letzten 20 Jahren die Pensionen um 48,3 Prozent erhöht und der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende um beachtliche 96 Prozent. Im gleichen Zeitraum stieg der Verbraucherpreisindex um 51,6 Prozent.¹⁹

Vergleicht man die jährlichen Zuwachsraten des Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf (Erwerbstätige), der ArbeitnehmerInnenentgelte, der Eigenpensionen und des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende, so ergibt sich folgendes Bild:

Grafik: Jährliche Zuwachsraten in Prozent von 2001 bis 2009



Datenquellen: Statistik Austria, WIFO, AK OÖ, VGR-Stand und WIFO-Prognose März 2010, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Handbuch 2010 und Monatsberichte jeweils Dezemberwerte, AN-Entgelte brutto nominell und pro Kopf, Alterspensionen, I-/BU-Pensionen (Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit) und Ausgleichszulagenrichtsatz jeweils Bruttowerte, gesamte PV, eigene Berechnungen

Von 2001 bis 2009 – insbesondere von 2004 bis 2007 – hat das BIP pro Kopf überdurchschnittlich zugenommen. Mit Ausnahme der Krisenjahre 2008 und 2009 sind diese BIP-Zuwächse beträchtlich. Die Arbeitnehmer/-innen-Entgelte sowie die Pensionen konnten mit diesem jährlichen Wachstum kaum Schritt halten. Trotz guter Wirtschaftslage wirkte sich dies nicht bzw. zu gering auf die jährlichen

Zuwachsraten der Entgelte oder Pensionen aus. Die außerordentliche Erhöhung der Pensionen im Jahr 2008 ist unter anderem auf die vorgezogene Pensionsanpassung 2009 zurückzuführen. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende ist besonders in den Jahren 2006, 2007 und 2009 überdurchschnittlich stark gewachsen.

... trotzdem immer noch unter Armutsgefährdungsschwelle

Trotz dieses beachtlichen Anstiegs und der außerordentlichen Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes liegt dieser Wert immer noch unter der sogenannten Armutsgefährdungsschwelle. Diese lag im Jahr 2008 bei Euro 951,-- netto pro Monat (12-mal pro Jahr). Dies ist eine Erhöhung um rund Euro 39,-- bzw. um 4,3 Prozent gegenüber der Erhebung aus dem Jahr 2007. Der mit dieser Schwelle vergleichbare Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (netto 12-mal pro Jahr) lag im Jahr 2008 bei monatlich Euro 827,--. Er erhöhte sich im Vergleich zum Anstieg der Armutsschwelle geringer – um rund Euro 21,-- bzw. um 2,6 Prozent. Auch im Jahr 2010 liegt der Ausgleichszulagenrichtsatz immer noch unter der Armutsschwelle aus dem Jahr 2008.

Ausgleichszulagenrichtsatz an Armutsgefährdungsschwelle heranführen

Damit die „Mindestpension“ Armut beseitigen kann, müsste der Ausgleichszulagenrichtsatz an die Armutsgefährdungsschwelle herangeführt werden. Auch für künftige Erhöhungen sollte sich dieser Richtsatz an der statistischen Armutsschwelle orientieren.

Derzeit würden rund 190.000 Pensionsbezieher/-innen – ca. 8,8 Prozent aller Pensionisten/-innen – von dieser Heranführung profitieren. Ihre derzeitigen Pensionen liegen nämlich zwischen Euro 800,-- und Euro 950,-- pro Monat.²⁰

Zusätzlich sollte auch im Rahmen eines präventiven Ansatzes gewährleistet werden, dass bereits im Vorhinein darauf geachtet wird, dass Pensionsleistungen ermöglicht werden, die über der Armutsschwelle liegen.²¹

5.3. Grenzen der „Mindestpension“

Ein eigener Pensionsanspruch ist eine Grundvoraussetzung für eine Ausgleichszulage. Überdies darf das Einkommen im Haushalt die festgelegten Grenzen für die Ausgleichszulage nicht übersteigen. Hat man im Laufe der Arbeitsphase keinen Eigenpensionsanspruch erworben oder ist man auch nicht durch Hinterbliebenenleistungen abgesichert, so hat man im Falle einer sozialen Notlage nur mehr

die Möglichkeit Sozialhilfe bzw. künftige Mindestsicherung zu beantragen.

Diese Leistungen des letzten Netzes der sozialen Sicherung gebühren nur dann, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Ferner sind Sozialhilfeleistungen zumeist geringer als eine Pension (bzw. Pensionen) inklusive Ausgleichszulage. Auch sind in manchen Bundesländern die Leistungshöhen der Sozialhilfe mit der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gedeckelt. Auch die Mindestsicherung wird bei 12-maliger Bezahlung (lt. Art. 15a B-VG-Vereinbarung) unter dem jährlichen Ausgleichszulagenwert liegen.

Sozialhilfe bzw. künftige Mindestsicherung als letztes Netz

6. Pensionsreformen und ihre Auswirkungen auf Armut im Alter

Ein Rückblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den letzten 40 Jahren seit 1970 zeigt vor allem in den 70er-Jahren etliche Leistungsverbesserungen.²² Dazu zählen beispielsweise die Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, von Karenzzeiten und von Zeiten des Bezuges von Krankengeld als Ersatzzeiten, die mehrmalige außerordentliche Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage, die Anhebung der Witwenpension von 50 auf 60 Prozent der Pension des Verstorbenen und die befristete Möglichkeit des begünstigten Nachkaufs von Versicherungszeiten.

in 70er-Jahren etliche Leistungsverbesserungen

In den 80er-Jahren blieben Leistungsverbesserungen eher die Ausnahme, im Vordergrund standen ausgabendämpfende Maßnahmen, wie zum Beispiel Ausdehnung des Bemessungszeitraumes von den letzten 5 auf die letzten 10 Jahre bzw. von den letzten 10 auf die letzten 15 Jahre bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension, der Wegfall der Anrechnung der Schul- und Studienzeiten, der Entfall des Grundbetragszuschlags von 10 Prozent bei einer niedrigen Zahl von Versicherungsmonaten und der Wegfall des 30-Prozent-Grundbetrages.

Armutsvermeidende Wirkung hatten hingegen die Einführung von Witwenpensionen, der Kinderzuschlag von maximal 3 Pensionsprozenten pro Kind für Frauen mit weniger als 30 Versicherungsjahren, der Zurechnungszuschlag bei Invaliditätspensionen vor Vollendung des 50. Lebensjahres bis maximal 50 Prozent.

In den 90er-Jahren erfolgten vor allem wieder Maßnahmen zur

Dämpfung des Anstiegs der Ausgaben, jedoch auch mehrere außerordentliche Anhebungen der Ausgleichszulagen-Richtsätze, die Anhebung des Zurechnungszuschlags bei Invalidisierung vor dem 56. Lebensjahr auf maximal 60 Prozent und die Berücksichtigung von maximal 4 Jahren Kindererziehungszeit pro Kind bei der Ermittlung der Pensionshöhe.

*Pensionsreform
2000*

Die Pensionsreform 2000 („überfallsartige Pensionsraubreform“) leitete dann die neoliberale Phase der massiven Verschlechterungen des Pensionsrechts ein, entsprechend der ideologischen Grundposition „Weniger Staat, mehr privat“.

Entgegen heftiger Kritik von AK und ÖGB erfolgten die Anhebung des Pensionsalters von 55/60 auf 56 ½ für Frauen bzw. auf 61 ½ für Männer, eine massive Anhebung der Pensionsabschläge von 2 Prozent auf 3 Prozentpunkte pro Jahr, die Reduktion der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspensionen durch Beseitigung der Schutzregelung, dass bei Erreichen von weniger als 60 Prozent zumindest 1,8 Prozent pro Jahr ohne Abschlag gebühren, die ersatzlose Beseitigung der vorzeitigen Alterspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit, die Verlängerung des Bemessungszeitraumes für Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspensionen und vorzeitige Alterspension auf 18 Jahre. Positiv und grundsätzlich Armut vermeidend schlägt eine höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten zu Buche.

*„Pensionssicherungsreform
2003“ brachte
massive Pensionskürzungen*

Die „Pensionssicherungsreform 2003“, die mit den Stimmen der Abgeordneten von ÖVP und FPÖ im Parlament beschlossen wird, bringt weitere massive Pensionskürzungen um ca. 12 Prozent, was den Verlust von ca. 1,7 Monatspensionen bedeutet. Diese schmerzlichen Kürzungen betreffen Bezieher/-innen niedriger Pensionen weit härter als die hoher Pensionen. Die Kürzungen resultieren vor allem aus der Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre bis 2028, die Senkung des Steigerungsprozentsatzes von 2 Prozent auf 1,8 Prozent pro Versicherungsjahr bis 2008, die Erhöhung der Abschläge von 3 Prozent auf 4,2 Prozent pro Jahr vor dem gesetzlichen Pensionsalter, die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit und der Entfall der ersten Pensionsanpassung nach Antritt der Pension²³. Abgemildert werden die negativen Auswirkungen durch eine 10 %-Deckelung des Verlustes.

Das „Pensionsharmonisierungsgesetz“ 2004 wird gegen den Widerstand von AK und ÖGB von den Regierungsparteien beschlossen. Mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) wird für alle nach 1954 Geborene und Versicherungszeiten ab 2005 ein leistungsdefiniertes Pensionskonto eingeführt mit Lebensdurchrechnung, wodurch sich zum Beispiel Teilzeitbeschäftigung, Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe wegen der geringeren Beitragsgrundlage negativ auf die Pensionshöhe auswirken.

*leistungs-
definiertes
Pensionskonto*

Die konkreten Auswirkungen der Pensionsreformen 2003 und 2004 im Vergleich zur Rechtslage 31.12.2003: Berechnungen des BMASK²⁴ zeigen, dass bei den Neuzugängen des Jahres 2008 78 % der Männer und 68 % der Frauen teils erhebliche Verluste durch die Pensionsreformen 2003 und 2004 hinnehmen müssen. Der durchschnittliche Verlust beträgt bei den Männern minus 3,3 %, bei den Frauen minus 1,6 %, wobei niedrige Pensionen überdurchschnittlich stark betroffen sind. Bis zu einer Pensionshöhe von 500 Euro verlieren Männer -2,3 %, Frauen -2,6 %, von 501 Euro bis 1000 Euro verlieren Männer -4,2 %, Frauen -3,2 %.

Die Pensionsreformen im letzten Jahrzehnt waren in punkto Armutsvermeidung also kontraproduktiv.

7. Fazit

Die Erwerbs- bzw. Einkommenszentriertheit des österreichischen Pensionssystems sowie der Leistungszugang und die -höhe haben für manche Menschen Armutsrisiken zur Folge.

Von Altersarmut sind zumeist Frauen betroffen. Speziell für diese Gruppe muss der Zugang zum Pensionssystem bzw. zu einer eigenständigen existenzsichernden Alterssicherung verbessert werden.

*von Altersarmut
zumeist Frauen
betroffen*

Darüber hinaus haben die Pensionsreformen der letzten Jahre die Armutsproblematik in diesem Bereich noch etwas verschärft. Als erste Sofortmaßnahme zur Linderung der Altersarmut wäre sowohl eine wiederholte überdurchschnittliche Pensionsanpassung für kleine Pensionen (unter der Armutsschwelle) als auch eine Heranführung des Ausgleichszulagenrichtsatzes an die statistische Armutsgefährdungsgrenze wünschenswert.

*Pensionsre-
formen haben
Problematik
verschärft*

Anmerkungen

1. Resch, R., Sozialrecht, Wien 2008, S. 111 ff
2. Resch, R., Sozialrecht, Wien 2008, S. 110 f
3. Statistik Austria im Auftrag des BMASK, Sozialpolitische Studienreihe Band 2, Armutsgefährdung in Österreich, Wien 2010, S. 49 f
4. Statistik Austria im Auftrag des BMASK, Sozialpolitische Studienreihe Band 2, Tabellenband, Wien 2010, S. 33
5. Statistik Austria im Auftrag des BMASK, Sozialpolitische Studienreihe Band 2, Tabellenband, Wien 2010, S. 33
6. Einige Aspekte des lt. EU-SILC 2008 definierten Mindestlebensstandards sind beispielsweise, die Wohnung angemessen warm zu halten, regelmäßige Zahlungen rechtzeitig zu tätigen, unerwartete Ausgaben bis zu Euro 900 zu finanzieren, bei Bedarf neue Kleidung zu kaufen etc.
7. Statistik Austria im Auftrag des BMASK, Sozialpolitische Studienreihe Band 2, Tabellenband, Wien 2010, S. 37
8. Arbeiterkammer OÖ, Frauenmonitor 2010, Die Lage der Frauen in Oberösterreich, Linz 2010, S. 15
9. Arbeiterkammer OÖ, Frauenmonitor 2010, Die Lage der Frauen in Oberösterreich, Linz 2010, S. 13
10. Statistik Austria im Auftrag des BMASK, Sozialpolitische Studienreihe Band 2, Armutsgefährdung in Österreich, Wien 2010, S. 52
11. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2010, Wien 2010, S. 92 ff
12. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2010, Wien 2010, S. 108 ff
13. Haydn, R., Personenbezogene Statistiken 2009, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien 2009, S. 19 ff
14. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Sozialleistungen im Überblick, Ausgabe 2010, Wien 2010, S. 274 ff
15. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2010, Wien 2010, S. 114
16. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2010, Wien 2010, S. 116
17. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2010, Wien 2010, S. 116 f
18. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherung, Monatsbericht Mai 2010, Wien 2010, Tabellen 35, 36, 37, gesamte Pensionsversicherung
19. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2010, Wien 2010, S. 107
20. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2009, Wien 2009, Tab. 3.20
21. Stefanits, H., Bauernberger, J., Neue Wege Ausgleichszulage, Armutsgefährdung von Pensionisten, in: Soziale Sicherheit, Mai 2007, S. 265
22. Wöss J., Gesetzliche Pensionsversicherung – Rückblick auf die letzten 30 Jahre, Soziale Sicherheit 12/2000, S. 1005 ff
23. Diese Regelung wurde jedoch zwischenzeitlich wieder aufgehoben.
24. BMASK, Quartalsbericht 4/2009, S 23 ff

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



Oberösterreich

BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@akoee.at
Internet: www.isw-linz.at